

TOP 16

Überarbeitung der Satzung

Vorweg folgender Hinweis:

Wird die DMG-Satzung auch nur an einem, aus unserer Sicht vielleicht sogar unwichtigen Punkt geändert, so prüft das für uns zuständige Amtsgericht/Registergericht alle (!) Punkte der Satzung darauf hin, ob diese noch der aktuellen Gesetzeslage entsprechen.

Fazit: es ist davor zu warnen, nur wegen „Kleinigkeiten“ die Satzung zu ändern. Entweder die Satzung wird vollständig überarbeitet oder man lässt es!

Folgendes sollte in die Satzung aufgenommen werden bzw. wegen der geänderten Gesetzeslage neu formuliert werden:

1. Kompetenzen vom „Vorstand“ hin zum GV verlagern. Bisher kann der Vorstand den GV „zwingen“ etwas zu tun,
2. Soll im GV das Ressortprinzip eingeführt werden?
3. Der neue Vorsitzende ist zunächst stellvertretender Vorsitzender und nach der 3-Jahresfrist amtierender Vorsitzender (also umgekehrt wie bisher),
4. Der GV erhält das Recht, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele der DMG, Personal ohne Stimmrecht im Rahmen längerfristig angelegter Verträge einzustellen und dazu deren Aufgaben zu definieren. Dies sollten sein: a) Mitarbeiter im Sekretariat, b) Geschäftsführer. Dabei gilt stets der Finanzierungsvorbehalt.
5. Der GV erhält das Recht, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele der DMG, Werkvertragsnehmer zur Erfüllung kurzfristig anfallender Aufgaben zu beauftragen. Dabei gilt stets der Finanzierungsvorbehalt.
6. der GV ist zu jeder Mitgliederversammlung eines ZV einzuladen. Ein Vertreter des GV hat dort Rede- und Stimmrecht,
7. Berücksichtigung des § 31a BGB (Haftung des Vorstandes),
8. Einführung der Ehrenamtspauschale von 500,- € jährlich gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Dazu ist zu definieren: (a) wer über die Vergabe der Ehrenamtspauschale beschließt, (b) der Empfängerkreis,
9. Einführung der Aufwandsverzichtspenden gemäß Erlass BMF vom 07. Juni 1999 zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsersatzansprüchen gem. § 670 BGB.
10. Neuregelung der Abstimmungsmehrheiten bei Beschlussfassung und Wahlen,
11. Änderung der Vertretungsregelung für Vorstand nach § 26 BGB,
12. Änderung des § 40 BGB: neuer Spielraum für Satzungsgestaltung,

13. Änderung der AO: Neue Anforderungen an die Satzung zur Sicherung der Gemeinnützigkeit.
14. Einführung der Rücklagenbildung (freie und gebundene),
15. Ausdrücklicher Verzicht darauf, für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bei einer Bank einen Kredit aufzunehmen (schädlich für die Gemeinnützigkeit),
16. Die Deutsche Rentenversicherung prüft ab 1.1.2010 umfassend. Auf was muss sich der Vorstand als Arbeitgeber einstellen?
17. Einsatz neuer Medien in der Vereinsarbeit: was geht und was geht nicht?
18. Verlegung des Sitzes der DMG von Frankfurt/Main nach Berlin. Der Sitz der RRS sollte von Potsdam ebenfalls nach Berlin verlegt werden.
19. Einführung einer Möglichkeit, eine Umlage zur Deckung von finanziellen Engpässen, durch die MV zu beschließen,
20. Das Verfahren der Beitragserhöhung sollte sauber definiert werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung darf der Beitrag nur gemäß der Inflation erhöht werden, es sei denn die „Leistungen der DMG gegenüber den Mitgliedern“ wird erhöht.
21. Aufgaben der Kassenprüfer definieren: was sollen die Kassenprüfer in welchem Umfang prüfen. Also: nur „rechnerische“ oder auch „inhaltliche“ Prüfung?
22. Einführung eines Weisungsrechtes des Kassenwarts der Gesamtgesellschaft an die Kassenwarte der Zweigvereine.

Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2009 15:27

An: 'Fischer, Herbert'

Betreff: WG: Zur Information: Leitfaden zum Vereinsrecht

Lieber Herr Fischer,

anbei ein Link zum Vereinsrecht. Die dort stehenden Informationen sind vom Bundesministerium für Justiz zusammengestellt worden. Somit sollten wir diese beachten bei

- (a) der Überarbeitung unserer Satzung,
- (b) dem Alltagsgeschäft.

http://www.bmj.de/files/-/3759/Leitfaden_zum_Vereinsrecht_barrierefrei.pdf

Interessant ist der Hinweis auf Seite 16 zur Quelle über eine Standardsatzung:

<http://www.bmj.de/Vereinsrecht>

Mit freundlichen Grüßen

H. D. Behr

Von: Stefan Wagner [mailto:StefanHHWagner@gmx.de]

Gesendet: Montag, 30. November 2009 22:14

An: kassenwart@dmg-ev.de

Betreff: Satzungsprüfung

Sehr geehrter Herr Dr. Behr,

Frau Kress hat mir Ihre freundliche Anfrage von 26.11. an den Haufe-Verlag als zuständigen Fachautor weitergeleitet.

Ich bin gerne bereit, Ihre derzeitige Satzung zu prüfen und ein Gutachten für Sie mit Lösungsvorschlägen zu erstellen. Im Kern kann es dabei jedoch nur um eine formale rechtliche Prüfung mit dem Blick von "außen" gehen, da ich das "Innenleben" Ihres Vereins nicht kenne.

Aufgrund des Umfangs Ihrer Satzung und des zu erwartenden Aufwandes gehe ich von einem Festhonorar von 700 EURO aus (incl. MWSt.).

Sollten Sie Interesse haben, stehe ich für Rückfragen etc. zunächst gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wagner

Thiemestr. 4 - 01277 Dresden, Tel. 0351/ 2848585, Fax. 0351/3102736

Von: Kassenwart [kassenwart@dmg-ev.de]

Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2009 21:06

An: 'Stefan Wagner'

Cc: 'Fischer, Herbert'; 'Fischer, Herbert'

Betreff: AW: Satzungsprüfung

Sehr geehrter Herr Wagner,

haben Sie vielen Dank für Ihr freundliches Angebot. Ich habe dieses mit dem Vorsitzenden der DMG, Herrn Prof. Dr. Herbert Fischer/Karlsruhe, besprochen.

Er bat mich, Ihnen unsere Vorgehensweise bezüglich der Überarbeitung der DMG-Satzung mitzuteilen:

- zunächst wollen wir innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes diejenigen Punkte zusammentragen, die für uns bezüglich der Änderung der Satzung von Bedeutung sind. Diese Punkte nennen Sie das „Innenleben der DMG“,

- anschließend würden wir uns an Sie wenden, verbunden mit der Bitte um kritische Durchsicht unserer Formulierungen des „Innenlebens“ sowie Aktualisierung der formalen juristischen wie steuertechnischen Aspekte. Wir gehen davon aus, dass dies sicherlich erst „im Sommer 2010“ sein wird. Bis dahin bitten wir Sie um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

H. D. Behr